



Kontaktkomitee Studienförderung
Dritte Welt

Postadresse: 1090 Wien, Berggasse 7

STELLUNGNAHME des KKS
für das Begutachtungsverfahren
**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die Entwicklungszusammenarbeit geändert wird**
(GZ 1055.18/0005e-I.2/2003)

Wien, am 22. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kontaktkomitee Studienförderung Dritte Welt (KKS), die Plattform aller mit Fragen der Studienförderung für die Dritte Welt befassten Stellen, erlaubt sich, im Folgenden zum vorliegenden Gesetzestext Stellung zu nehmen. Dabei wird zuerst auf wesentliche allgemeine Punkte, in der Folge auf konkrete Passagen des Gesetzestextes eingegangen.

Trotz der Tatsache, dass es sich bei der geplanten Einrichtung der ADA um eine strukturelle Veränderung in der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit handelt, wurde für eine ausreichende Diskussion mit den betroffenen Einrichtungen und Akteur/innen **nicht die ausreichende Zeit** eingeräumt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Ansinnen der Ausgliederung in eine neu zu errichtende Gesellschaft nicht in ausreichendem Maße mit den bisher in diesem Bereich tätigen zivilgesellschaftlichen Akteur/innen und Organisationen diskutiert worden ist. Eine Begutachtungsfrist von nur zehn Tagen ist für das seriöse Erarbeiten einer fundierten Stellungnahme nicht tragbar und demokratiepolitisch nicht nachvollziehbar.

Die Errichtung der ADA (Austrian Development Agency) zur Erarbeitung und Abwicklung der operationellen Maßnahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit bedeutet einen massiven Eingriff in die Entwicklungszusammenarbeit. Dies ist schon daran erkennbar, dass eine weitgehende Veränderung des Gesetzes für Entwicklungszusammenarbeit damit verbunden ist.

Viele der angesprochenen Punkte der neu zu errichtenden Gesellschaft sind gegenwärtig nur mit dem Wort „vieledeutig“ zu umschreiben. Die neue Gesellschaft, der weitgehende Möglichkeiten eingeräumt werden, kann als direkter Konkurrent der bisherigen Träger/innen der Entwicklungsarbeit in Österreich angesehen werden. Die Gefahr, mit der ADA einen übermächtigen, da mit hohen Basismitteln ausgestatteten Konkurrenten der bestehenden Trägerorganisationen zu entwickeln, ist nicht auszuschließen.

Organisation und Finanzierung

Die ADA enthält zunächst eine Ausgliederung von Dienststellen und Arbeitsleistungen der öffentlichen Hand. Die ADA zeichnet sich aber gleichzeitig schon jetzt als zentrale Organisation ab, ohne die Projekte der EZA nicht zu denken sind. Es fehlen im Gesetzestext ausgleichende Bestimmungen, die den Mitakteur/innen einen gleichberechtigten Zugang zur Entwicklungszusammenarbeit sichern.

Es erhebt sich die Frage, was eine solche Ausgliederung für die Empfänger/innen in den Entwicklungsländern bringt: hier wäre eine Kosten-Nutzen-Analyse notwendig. Laut Bundesfinanzvoranschlag 2004 ist für die Entwicklungszusammenarbeit eine Erhöhung vorgesehen (die wir sehr begrüßen). Laut Vorblatt des Gesetzesentwurfs benötigt die ADA davon aber zur Erfüllung der übertragenen Tätigkeit im Jahr 2004 schon eine Basisabgeltung von 12.100.000,-- Euro. Es wäre daher aus Gründen der Transparenz sehr hilfreich, die Budgetzahlen näher zu definieren.

Angesichts des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit grundlegend neu gestaltet, sowie angesichts der Verpflichtung Österreichs, die Ausgaben für die EZA bis zum Jahr 2006 auf 0,33% des BNE zu steigern, fordert das KKS die Einrichtung eines eigenen Budgetbereichs.

Kohärenz und Koordination

Das KKS vermisst auch weiterhin die nötige Kohärenz in der Entwicklungszusammenarbeit durch eine Koordinations- und Richtlinienkompetenz im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, die durch die Ausgliederung des operationellen Teiles der Entwicklungszusammenarbeit noch schwieriger wahrzunehmen sein wird. Im vorgesehenen Gesetzestext ist keine Koordinationsstelle vorgesehen, um die seit Jahren geforderte Kohärenz in der österreichischen EZA zu ermöglichen und zu garantieren.

Im Sinne eines wohlverstandenen Subsidiaritätsprinzips sehen sich die Mitgliedsorganisationen des KKS als Partner der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Insgesamt ist deshalb für den NPO-Bereich in der bilateralen Programm- und Projekthilfe eine **eigene Budgetlinie** vorzusehen. Diese soll Förderungen ohne NPO-Eigenmittelanteil, die Finanzierung des Kofinanzierungs-(Rahmen-)Bereichs und der noch zu erprobenden Call for Proposals ermöglichen. Die Förderverträge sollten mehrjährig sein können, mindestens aber eine Dreijährigkeit aufweisen.

Die Sorgen hinsichtlich noch offener Punkten bei der Struktur (wie sind etwa Schnittstellen mit derzeitigen Auslagerungen geregelt?) und Finanzierung lassen das KKS weiters festhalten, dass technische Bemerkungen im Zuge des Begutachtungsverfahrens **nicht als Zustimmung sondern nur als der Versuch verstanden werden möge, eindeutig unannehmbare Punkte zu verbessern.**

Änderungsvorschläge des KKS zum Gesetzesentwurf im Detail:

§ 2 (1)

Diese Maßnahmen können von der ADA im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Änderung: „... bzw. kann die ADA **Dritte, die Erfahrungen mit der Durchführung solcher Maßnahmen haben, beauftragen**“

§ 2 (3)

h) Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern

Änderung: „Unterstützung der **nachhaltigen, sozialen** und wirtschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern **im Sinne der im § 1 (3) verankerten generellen Ziele der österreichischen EZA.**“

§ 3 (3)

Neu: **„Gemeinnützige Entwicklungsorganisation im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört.“**

§ 5 (3)

Förderungen auf Eigeninitiative von Entwicklungsorganisationen oder ihnen gleichzuhaltenden juristischen Personen im Sinne des § 3 (2) haben in Einklang mit den Zielen und Prinzipien des § 1 (3) & (4) zu stehen. Seitens des Förderungswerbers ist eine Eigenleistung zu erbringen.

Änderung: „Förderungen auf Eigeninitiative von **gemeinnützigen** Entwicklungsorganisationen im Sinne des §3 (3) haben in Einklang mit den Zielen und Prinzipien des § 1 (3) und (4) zu stehen. **Als Förderungswerber kommen nur Organisationen im Sinne des § 3 (3) in Betracht.**“ Ersatzlose **Streichung** von „seitens des Förderungswerbers ist eine Eigenleistung zu erbringen“.

Hintergrund: Die Beibehaltung der Bedingung der Erbringung einer Eigenleistung wäre ein **Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz**. Ein nicht zu vernachlässigender Teil der österreichischen Zivilgesellschaft besteht aus nicht- (oder geringfügig) spendensammelnden Organisationen. Diesen Organisationen würde gegenüber den spendensammelnden Organisationen mit dieser Bestimmung ein extremer Nachteil erwachsen.

§ 8 (1)

Die ADA führt ihre Aufgaben in Abstimmung mit anderen Einrichtungen, die ebenfalls entwicklungspolitische Maßnahmen setzen, durch.

Anmerkung: Es erscheint in diesem Absatz wenig klar, wer mit dem Begriff „Einrichtungen“ definiert ist. Weiters ist unklar, was unter „Abstimmung“ zu verstehen ist.

Bei den angeführten 5 Punkten ist weiters **unklar**, wieso „insbesondere“ diese hervorgehoben werden.

Punkt 2: Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern unter Nutzung des österreichischen Potentials.

Änderung: „Unterstützung von **nachhaltiger, sozialer** und wirtschaftlicher Entwicklung in den Entwicklungsländern **unter Einbeziehung bestehender Kontakte und Kapazitäten von NGOs und Trägerorganisationen**.“

Punkt 6 neu:

„Förderung von Vorhaben gemeinnütziger Entwicklungsorganisationen im Rahmen eines eigens einzurichtenden Budgetbereichs.“

§ 8 (2)

Die ADA hat ein jährliches Arbeitsprogramm samt Jahresbudget für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, das vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu genehmigen ist.

Änderung: „... **und dem Parlament zur Kenntnis zu bringen ist.**“

Wesentliche Änderungen des Arbeitsprogramms bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, der auch jederzeit die Vorlage eines neuen Arbeitsprogramms verlangen kann.

Änderung: **„jederzeit“** ist zu streichen.

§9 (4)

Das Konzept hat insbesondere die von der ADA angestrebten Unternehmensziele ... zu enthalten.

Änderung / Zusatz: **„Die Unternehmensziele orientieren sich ausschließlich an den Grundsätzen der österreichischen EZA gemäß § 1 (3) und (4).“**

§ 10 (1)

Änderung: **„Diese Basisabgeltung ist auch im Sinne der Gleichbehandlung für gemeinnützige Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 3 (3) vorgesehen.“**

Anmerkung: für die ADA-Administration ist eine Basisabgeltung möglich, für NGOs und Trägerorganisationen jedoch gilt eine andere Logik.

§ 10 (4) & (5)

Die ADA bestreitet ihre Ausgaben aus sonstigen öffentlichen oder privaten Zuwendungen, aus sonstigen Einnahmen.

Anmerkung: Im Sinne der Verhinderung einer Wettbewerbsverzerrung mit um Spenden werbenden zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und NGOs sowie der Vorbeugung möglicher Unvereinbarkeiten sollte die Möglichkeit **privater Zuwendungen** und **aus sonstigen Einnahmen definitiv ausgeschlossen** werden.

§ 12 (1) 2

Anmerkung zur Einrichtung des Aufsichtsrates: in der Aufzählung fehlt das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**.

§ 12 (2)

Mitglieder des Aufsichtsrats können ... jederzeit abberufen ... werden.

Anmerkung: es gibt eine Mindestfrist im GmbH-Gesetz.

§ 28

Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des jeweiligen Bundesministers für Angelegenheiten, die auch Entwicklungszusammenarbeit darstellen können, abgesehen von der Kompetenz des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten für Entwicklungszusammenarbeit und für die Koordination der internationalen Entwicklungspolitik, vom vorliegenden Gesetz unberührt.

Anmerkung: Um die derzeitige unbefriedigende Aufsplitterung der Kompetenzen zu beenden und im Sinne von **Kohärenz** der einzelnen Politiken, setzt sich das KKS für eine Zusammenfassung der Kompetenzen und Budgets für die multi- und bilaterale Entwicklungszusammenarbeit in *einem* Ministerium ein. Die **Koordinationskompetenz** der österreichischen Entwicklungspolitik ist beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten anzusiedeln.

Mit freundlichen Grüßen

(Gerhard Volz)

Vorsitzender des KKS-Leitungsgremiums

Das KKS ist eine gemeinsame Diskussions-, Meinungsbildungs- und Aktionsplattform aller mit Fragen der Studienförderung für die Dritte Welt befassten Stellen. In diesem Sinne agiert das KKS als Bindeglied zwischen Trägerorganisationen der Studienförderungsprogramme, der Entscheidungsträger der Politik, der Universitäten, der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und der Wirtschaft und lädt diese zur Mitarbeit ein.

Das KKS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

Das KKS ist eine Plattform des Informations- und Erfahrungsaustausches seiner Mitgliedsorganisationen in dem Feld "Studienförderung", die im Rahmen des KKS ihre Programme inhaltlich koordinieren und ihre Aktivitäten zur Studienförderung vor dem größeren entwicklungs- und gesellschaftspolitischen Hintergrund überprüfen.

Das KKS erarbeitet inhaltliche Vorschläge und betreibt Lobbying zum Thema Studienförderung und trägt damit zur Qualitätssicherung der Studienförderungsprogramme, zur Verbesserung der Studien- und Lebensbedingungen der Studierenden aus der "Dritten Welt" und zur Sicherung der öffentlichen und privaten Mittel für die Studienförderung bei.

Homepage: www.kks-bza.at/

Diese Stellungnahme ergeht am 23. Mai 2003 an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Völkerrechtsbüro) und in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.